

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses
am 20. Juli 2015

Anwesend: Bürgermeister Schiek und 9 (von 9) Mitglieder des TA

Entschuldigt: GR Perrot dafür GR Donnerbauer

**Außerdem
anwesend:** AR Schmidt, AR Langer und 4 Zuhörer

Schriftführer: GI Schädler

Beginn / Ende: 19.00 Uhr / 19.45 Uhr

§ 2 Bausachen

g) Flurstück 606, Wiesenstraße 11; Neubau von Asylbewerberunterkunft in Containerbauweise, Geänderte Ausführung

Dem Technischen Ausschuss liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 68/2015 vor.

Der Bauamtsleiter erläutert das Vorhaben anhand der Vorlage.

GR Gillmann spricht sich gegen eine Verkleinerung der Container aus, da er befürchtet, dass dies zulasten der Asylbewerber geht. Der Vorsitzende erwidert, dass es Mindestvorgaben gibt, die eingehalten werden müssen. Weitergehende Ansprüche gibt es jedoch nicht.

GR Haug spricht sich dafür aus, „ortsteilgerechter“ mit der Unterbringung der Asylbewerber umzugehen. Er empfindet es als kritisch, wenn so viele auf einem Fleck untergebracht werden, da eine Integration so nicht zu bewältigen ist. Der Vorsitzende erläutert, dass in Nordheim potentielle Grundstückseigentümer es abgelehnt haben, deren Grundstück für eine Asylbewerberunterkunft zur Verfügung zu stellen. Deshalb konzentriert man sich nun für die Erstunterbringung auf dem Grundstück in Nordhausen, das von Privat an den Landkreis verpachtet ist. Für die Anschlussunterbringung wird jedoch ausschließlich in Nordheim gesucht. Es wurde auch schon Geld ausgegeben um Gebäude entsprechend vorzubereiten.

GR Donnerbauer warnt vor einer Grundsatzdiskussion, da kein Einfluss auf die gesetzlich vorgegebenen Mindestflächen besteht. Auf jeden Fall muss gehandelt werden. Er befürchtet, dass z.B. Sporthallen beschlagnahmt werden könnten um Asylbewerber unterzubringen, wenn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt wird.

Bei 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme ergeht folgender mehrheitlicher

B e s c h l u s s:

Der Technische Ausschuss stimmt der geänderten Ausführung zu. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB wird erteilt.
